

Synopse zur Vorlage „Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten VI/2017/03653“

Stand: 15.05.2018

Ausgangsversion Stand: 11.01.2018	Stand 27.03.2018 (Basis: Änderungsantrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN –V//2018/03875 vom 06.03.2018	Stand 15.05.2018 Basis: Änderungsantrag alle Stadtratsfraktion – VI/2018/03912 („Beschlussvorlage“)	Votum der Verwaltung zur Beschlussvorlage
<p>I. Allgemeines</p> <p>1. Als Ehrengrabstätten können Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Halle (Saale) im Sinne des § 1 Friedhofssatzung anerkannt werden.</p> <p>2. Ehrengrabstätten sind am Grab einheitlich als solche zu kennzeichnen. Auf den Friedhofsübersichtsplänen ist auf sie hinzuweisen. Auf den jeweiligen Friedhöfen ist in geeigneter Weise ein schriftlicher Hinweis, worin die die besonderen Verdienste der dort bestatteten Persönlichkeiten bestehen, anzubringen.</p>		<p>2. Ehrengrabstätten sind am Grab einheitlich als solche zu kennzeichnen. Auf den Friedhofsübersichtsplänen ist auf sie hinzuweisen. Auf den jeweiligen Friedhöfen und an dem jeweiligen Grab ist in geeigneter Weise ein schriftlicher Hinweis, worin die besonderen Verdienste der dort bestatteten Persönlichkeiten bestehen, anzubringen. Diese Hinweise sollen eine der Würde und Dauer einheitlich angemessene Form haben. Die Anfertigung und Anbringung muss das Ergebnis einer (begrenzten) Ausschreibung sein.</p>	Annahme wird empfohlen

<p>3. Die Friedhofsverwaltung der Stadt Halle (Saale) führt ein Verzeichnis der Ehrengrabstätten, welches fortgeschrieben wird. Dieses Verzeichnis wird auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) veröffentlicht.</p>			
<p>II. Ehrengrabstätten für Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger</p> <p>Grabstätten von Verstorbenen, denen zu Lebzeiten das Ehrenbürgerrecht der Stadt Halle (Saale) verliehen worden ist, werden ohne besonderes Anerkennungsverfahren und ohne zeitliche Begrenzung als Ehrengrabstätten anerkannt.</p>			

<p>III. Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten</p> <p>1. Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten werden durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) anerkannt.</p> <p>2. Als Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten gelten Verstorbene, die hervorragende Leistungen mit engem Bezug zu der Stadt Halle (Saale) vollbracht oder die sich durch ihr überragendes Lebenswerk um die Stadt Halle (Saale) verdient gemacht haben. Unabdingbar ist, dass das Andenken an die Persönlichkeit in der allgemeinen Öffentlichkeit fortlebt.</p> <p>3. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod für zunächst mindestens 20 Jahre erfolgen. In dringend gebotenen Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Stadtrates die Anerkennung schon zu einem</p>	<p>3. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod für zunächst mindestens 20 Jahre erfolgen. erfolgt für zunächst 20 Jahre. In dringend gebotenen Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Stadtrates die</p>	<p>2. Als Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten gelten Verstorbene, die hervorragende Leistungen mit engem Bezug zu der Stadt Halle (Saale) vollbracht oder die sich durch ihr überragendes Lebenswerk um die Stadt Halle (Saale) verdient gemacht haben. Unabdingbar Ziel ist es, dass das Andenken an die Persönlichkeit in der allgemeinen Öffentlichkeit fortlebt.</p> <p>3. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens drei Jahre nach dem Tod für zunächst mindestens 20 Jahre erfolgt für zunächst 20 Jahre. In Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Stadtrates die Anerkennung schon zu einem früheren</p>	<p>Annahme wird empfohlen</p> <p>Ablehnung wird empfohlen, da die Verwaltung bereits den Änderungsantrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN –V//2018/03875 vom 06.03.2018 angenommen hat</p>
---	--	---	--

früheren Zeitpunkt erfolgen.	Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.	Zeitpunkt erfolgen.	
<p>IV. Anerkennungsverfahren 1. Das Vorschlagsrecht für die Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten nach Abschnitt III steht jedermann zu. Diese Vorschläge sind schriftlich mit einer Begründung versehen an die Stadt Halle (Saale) zu richten. Zur Vorbereitung der Entscheidungen über die Anerkennung als Ehrengrabstätte richtet die Stadt Halle (Saale) einen Beirat ein. Dieser gibt zum jeweiligen Vorschlag eine gutachtliche Stellungnahme über die zur Ehrung führende Tätigkeit der Persönlichkeit ab.</p>		<p>IV. Anerkennungsverfahren 1. Das Vorschlagsrecht für die Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten nach Abschnitt III steht jedermann jeder natürlichen und/oder juristischen Person zu. Der Vorschlag ist Diese Vorschläge sind schriftlich mit einer Begründung versehen an die Stadt Halle (Saale) zu richten. Zur Vorbereitung der Entscheidungen über die Anerkennung als Ehrengrabstätte richtet die Stadt Halle (Saale) einen Beirat ein. Dieser gibt zum jeweiligen Vorschlag eine gutachtliche Stellungnahme über die zur Ehrung führende Tätigkeit der Persönlichkeit ab.</p>	Annahme wird empfohlen

<p>2. Diese gutachtliche Stellungnahme muss neben einer eingehenden Begründung des Votums Folgendes enthalten:</p> <p>a) die Lebensdaten und die wichtigsten biographischen Daten des Werdegangs der Persönlichkeit, b) eine Darstellung des fortlebenden Andenkens in der allgemeinen Öffentlichkeit und c) Angaben über die voraussichtlichen Kosten</p> <p>Darüber hinaus soll Folgendes Bestandteil der Stellungnahme sein:</p> <p>d) eine Beschreibung der Grabstätte (z. B. Grabstättenart, und -ausstattung, Nutzungsrechtsbeginn und -dauer, Namen weiterer dort bestatteter Personen), e) Angaben zu Bemühungen, für die Pflege und Instandhaltung der Ehrengrabstätte und des Grabmals der Persönlichkeit nahestehende Institutionen, Gesellschaften, Vereine oder sonstige Dritte zu gewinnen.</p>		<p>2. Diese gutachtliche Stellungnahme muss neben einer eingehenden Begründung des Votums Folgendes enthalten:</p> <p>a) die Lebensdaten und die wichtigsten biographischen Daten des Werdegangs der Persönlichkeit, b) eine Darstellung des fortlebenden Andenkens in der allgemeinen Öffentlichkeit und c) Angaben über die voraussichtlichen Kosten.</p> <p>Darüber hinaus soll Folgendes Bestandteil der Stellungnahme sein:</p> <p>d) eine Beschreibung der Grabstätte (z. B. Grabstättenart, und -ausstattung, Nutzungsrechtsbeginn und -dauer, Namen weiterer dort bestatteter Personen), e) Angaben zu Bemühungen, für die Pflege und Instandhaltung der Ehrengrabstätte und des Grabmals der Persönlichkeit nahestehende Institutionen, Gesellschaften, Vereine oder sonstige Dritte zu gewinnen.</p>	<p>Annahme wird empfohlen</p>
--	--	---	-------------------------------

<p>3. Die Stadtverwaltung legt den geprüften und befürworteten Vorschlag dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor. Bestehen an den Grabstätten Nutzungsrechte, sind die Nutzungsberechtigten zuvor um ihr Einverständnis zu bitten. Deren Zustimmung ist Bestandteil der Beschlussvorlage. Wird diese Zustimmung nicht erteilt, ist diese Entscheidung der Nutzungsberechtigten zu respektieren und das Anerkennungsverfahren wird nicht weiterbetrieben. Nach Änderung der Sachlage kann dieses Verfahren aber wieder aufgenommen werden.</p>			
<p>V. Verlängerungsverfahren Bei Persönlichkeiten, deren Wirken ein fortlebendes Andenken in der allgemeinen Öffentlichkeit mindestens über den Anerkennungszeitraum hinaus erwarten lässt, prüft die Stadtverwaltung zum Ende des Anerkennungszeitraums eine Verlängerung der Ehrengrabstättenanerkennung oder ein ewiges Ruherecht. Sie kann dazu eine gutachtliche</p>		<p>Ehemaliger Punkt V Verlängerungsverfahren entfällt</p>	

<p>Stellungnahme, die unter dem Kriterium der inzwischen vergangenen Zeit erfolgt, gemäß IV einholen. Ergibt die Prüfung, dass eine Verlängerung/ein ewiges Ruherecht zu empfehlen ist, legt die Stadtverwaltung die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor. Die Verlängerung kann mehrfach erfolgen.</p>			
		<p>Neuregelung Punkt V</p> <p>V. Beirat</p> <p>1. Die Stadt Halle (Saale) richtet einen Beirat ein, der die Entscheidung vorbereitet, ob die Grabstätte als Ehrengrabstätte anerkannt wird. Zu jedem Vorschlag für die Anerkennung einer Grabstätte als Ehrengrabstätte</p> <p>Über diesen Antrag Entscheidung erstellt der Beirat eine schriftliche Stellungnahme. Diese Stellungnahme beleuchtet die Tätigkeit des Verstorbenen, die zur Ehrung führen soll.</p> <p>2.. Es wird ein Beirat gebildet, der über die zu ehrenden Personen entscheidet. Die Benennung der Beiratsmitglieder werden von erfolgt auf Vorschlag der</p>	<p>Annahme wird empfohlen</p>

Stadtverwaltung oder von Institutionen vorgeschlagen und durch ~~nach~~ Beschluss des Stadtrates gewählt. Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern, darunter mindestens zwei Frauen und zwei Männer. Sie sollen die Bereiche Stadtgeschichte, Kultur, Soziales, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung vertreten. Es sollen Einzelpersonlichkeiten sein, die frei in ihrer Entscheidung ~~auch von Institutionen vorgeschlagen werden können, jedoch~~ **nicht weisungsgebunden sind. Dem ~~Beirat sollen mindesten zwei Frauen/Männer angehören.~~ **Vorschläge sowie Anträge auf Mitgliedschaft sind an die Stadtverwaltung zu richten. Der Stadtrat Gewählt wird den Beirat für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Beirat gibt sich nach seiner Konstituierung eine Geschäftsordnung und wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die Geschäftsordnung ist vom Stadtrat zu bestätigen.** ~~Rechtsmittel gegen Einzelentscheidungen des Beirates sind ausgeschlossen.~~**

		<p>Befürwortungen von Ehrengräbern durch den Beirat ein Ehrengrab, so legt die Verwaltung werden dem Stadtrat den Antrag und die Stellungnahme des Beirates wird der Beschlussvorlage beigefügt, die dem Stadtrat von der Verwaltung zur Entscheidung in nicht öffentlicher Sitzung vorgelegtgelegt wird. Rechtsmittel gegen Einzelentscheidungen des Beirates sind ausgeschlossen. Lehnt der Beirat den Antrag ab, so erhält der/die Antragsteller/in einen schriftlichen Bescheid.</p>	
<p>VI. Aberkennungsverfahren Werden während der Anerkennungszeit Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass sie dem Status einer Ehrengrabstätte entgegenstehen, leitet die Stadtverwaltung ein Prüfungsverfahren ein. Sie kann dazu eine gutachtliche Stellungnahme gemäß IV einholen. Ergibt die Prüfung, dass eine Aberkennung zu empfehlen ist, legt die Stadtverwaltung die</p>		<p>VI. Aberkennungsverfahren Werden während der Anerkennungszeit Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass sie dem Status einer Ehrengrabstätte entgegenstehen, leitet die Stadtverwaltung ein Prüfungsverfahren ein. Sie kann dazu eine gutachtliche Stellungnahme gemäß IV einholen. Ergibt die Prüfung, dass eine Aberkennung zu empfehlen ist, legt die Stadtverwaltung die</p>	<p>Annahme wird empfohlen</p>

Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor.		Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor.	
<p>VII. Kosten</p> <p>1. Die Stadt Halle (Saale) übernimmt die Kosten für die Grabpflege, für die Instandhaltung der Ehrengrabstätte und des Grabmals sowie für die Verlängerung des Nutzungsrechts, sofern diese Kosten nicht von Angehörigen oder Dritten getragen werden. Die erforderlichen Mittel für die Grabpflege sind jährlich im städtischen Haushalt einzuplanen und einzustellen.</p> <p>2. Zusätzliche Kosten, die durch die Zubettung verstorbener Angehöriger entstehen, werden nicht übernommen.</p>			
<p>VIII. Pflege</p> <p>Eine Ehrengrabstätte muss ein würdiges Erscheinungsbild bieten. Das Grabmal ist in einem verkehrssicheren und gepflegten Zustand zu erhalten. Hat die Stadt Halle (Saale) die Pflege einer Ehrengrabstätte übernommen, sind mindestens folgende Leistungen regel-</p>			

<p>mäßig zu erbringen, soweit es die örtlichen Gegebenheiten zulassen bzw. erfordern: Wässern, Gehölzschnitt, Anlage und Pflege der Dauerbepflanzung, ggf. Vornahme von Nachpflanzungen. Vorgaben von Angehörigen hinsichtlich der Grabstätten-gestaltung sollen bei der Pflege berücksichtigt werden.</p>			
<p>IX. Übergangs- und Schlussvorschriften 1. Stellungnahmen zu Anregungen, ein Grab als Ehrengrabstätte anzuerkennen, und Stellungnahmen zu Verlängerungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften abgegeben worden sind, sind als gutachtliche Stellungnahmen nach IV anzusehen. 2. Die Fortdauer von Ehrengrabstätten, die ohne besonderes Verfahren und ohne zeitliche Begrenzung anerkannt worden sind, mit Ausnahme von Ehrengrabstätten von Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern, wird sukzessive durch die</p>			

<p>Stadtverwaltung geprüft. Nummer VI ist entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>3. Auch bei Vorliegen der unter IV. dargestellten Voraussetzungen und eines Beschlusses durch den Stadtrat besteht kein Anspruch auf die Anerkennung als Ehrengrabstätte, wenn die im Haushalt eingestellten finanziellen Mittel bereits an andere Grabstätten gebunden oder bereits ausgegeben sind. In diesem Fall muss bis zur Verabschiedung des neuen Haushalts gewartet werden.</p>			
---	--	--	--